Vorzeitige Pensionierung: AHV schickt Rechnung statt Rente

Der Austritt aus dem Erwerbsleben vor dem AHV-Alter wird immer häufiger. Dabei geht gern vergessen, dass weiter AHV-Beiträge zu zahlen sind. Neuerdings auch von der Ehefrau.

Von **Verena Thalmann**

Noch nie gab es so viele Menschen, die vorzeitig aus dem Beruf ausscheiden, sei es freiwillig oder unfreiwillig. Dieser Ausstieg ist jetzt vorerst für die Männer ein wenig leichter geworden, indem sie die AHV-Rente ein Jahr früher beziehen können (siehe unten). Noch nicht genügend bekannt ist aber, dass unabhängig davon alle bis zum ordentlichen AHV-Alter weiter Beiträge bezahlen müssen, ausgenommen die arbeitslos Gemeldeten.

Bei den Männern war dies eigentlich schon immer so, bei den Ehefrauen hat die 10. AHV-Revision eine Änderung gebracht: Seit dem 1. Januar 1997 sind auch Hausfrauen beitragspflichtig. Ihr Beitrag gilt allerdings als bezahlt, wenn der Partner mindestens das Doppelte des Mindestbeitrags entrichtet hat (2×390 Fr.). Bei Angestellten ist dies bereits mit einem Jahreseinkommen von 7723 Fr. der Fall, bei Selbständigen braucht es 14 900 Fr.

Solange der Ehegatte arbeitet, müssen die Hausfrauen somit kaum je etwas zahlen. Das ändert sich aber, wenn der Mann in Rente geht. Die Regelung ist aber leider nicht ganz so einfach, vor allem dann, wenn er oder sie noch irgendeinen Teiljob ausüben. Ausserdem müssen die Versicherten für die Berechnung eine ganze Reihe von Informationen liefern.

Ein Beispiel

Leser W. K. aus Winterthur fragt an, was er der AHV künftig zu zahlen habe. Er wird auf Ende dieses Jahres mit knapp 62 Jahren pensioniert. Von der Pensionskasse erhält er eine Rente von rund 4000 Fr. im Monat. Seine Frau war bisher noch sporadisch berufstätig, möchte aber damit ebenfalls aufhören. Um die Beiträge des Ehepaars errechnen zu können, müsste man noch wissen, wie gross sein steuerbares Reinvermögen ist (Vermögenswerte abzüglich Schulden). Nehmen wir an, es sei relativ bedeutend, da das Ehepaar von den Renteneinkünften des Mannes allein kaum leben könnte, und betrage 750 000 Fr.

Nun wird zunächst das jährliche Renteneinkommen von 48 000 Fr. mit 20 multipliziert. Es verwandelt sich so in ein Kapital, das fünf Prozent Zins abwirft. Diese Summe von 960 000 Fr. addiert man zum Vermögen, was zusammen 1,71 Mio. Fr. ergibt. Das Ergebnis – bei Ehepaaren die Hälfte davon – ist ausschlaggebend für den AHV/IV/EO-Beitrag, der von der nebenstehenden Tabelle (gilt auch für 1998) abgelesen werden kann. Für Herrn und Frau K. bedeutet dies, dass sie für die Summe von 855 000 Fr. AHV-Beiträge von je 1616 Fr. einzahlen müssen. Sie wären davon übrigens auch nicht befreit, wenn sie die AHV-Rente vorbeziehen würden. Die Beitragspflicht dauert für die Frau auch an, wenn ihr Mann Rentenbezüger wird.

AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige

Vermögen und jährliches Reineinkommen * (x 20)	Im Jahr
unter Fr. 250 000.-	390.-**
ab Fr. 250 000.-	404.-
300 000.-	505.-
350 000.-	606.-
400 000.-	707.-
450 000.-	808.-
500 000.–	**909.–**
550 000.-	1010.-
600 000.-	1111.-
650 000.-	1212.-
700 000.-	1313.-
750 000.-	1414.-
800 000.-	1515.-
850 000.-	1616.-
900 000.-	1717.-
950 000.-	1818.-
1 000 000.–	**1919.–**
1 050 000.-	2020.-
1 100 000.-	2121.-
1 150 000.-	2222.-
1 200 000.-	2323.-
1 250 000.-	2424.-
1 300 000.-	2525.-
1 350 000.-	2626.-
1 400 000.-	2727.-
1 450 000.-	2828.-
1 500 000.–	**2929.–**
1 550 000.-	3030.-
1 600 000.-	3131.-
1 650 000.-	3232.-
1 700 000.-	3333.-
1 750 000.-	3434.-

TA-GRAFIK KMH / QUELLE: BSV

Für je weitere Fr. 50 000.- Vermögen erhöht sich der Betrag um Fr. 151.50 pro Jahr.

* Zum Renteneinkommen zählen Leistungen der Pensionskasse, Alimente, Unfall- und Unterstützungsbeiträge, AHV- und IV-Renten oder Ergänzungsleistungen.

** Mindestbeitrag (Maximalbeitrag: Fr. 10 100.-)

Sporadisch erwerbstätig

Etwas anders sähe die Situation aus, wenn Frau K. weiter berufstätig bliebe und beispielsweise 25 000 Fr. im Jahr verdienen würde. Dann könnte sie möglicherweise die Beitragspflicht für sich und den Mann erfüllen. Dies geht aber nur, wenn sie als Erwerbstätige gilt, was nicht von vornherein sicher ist, weil sie nur sporadisch ausser Haus arbeitet (vgl. Kästchen). In solchen Fällen wird eine Vergleichsrechnung angestellt:

Falls die Beiträge aus Erwerbstätigkeit höher sind als die Hälfte der Beiträge als Nichterwerbstätige, gelten Versicherte als Erwerbstätige – wenn sie tiefer sind, als Nichterwerbstätige.

Und zwar wird wie folgt vorgegangen:

- Zuerst stellt man fest, wie viele AHV/EO/IV-Beiträge die Erwerbstätigkeit einbringt (Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen: 10,1% von 25 000 Fr. = 2525 Fr.)
- Dann ermittelt man, was die Frau als Nichterwerbstätige zu zahlen hätte (1616 Fr.), und nimmt davon die Hälfte (808 Fr.).
- Vergleich: Weil die erstere Zahl (2525 Fr.) grösser ist als 808 Fr., gilt die Versicherte als erwerbstätig und muss keine weiteren AHV-Beiträge entrichten. Auch ihr Mann ist damit von seiner Beitragspflicht befreit.

Eine Vergleichsrechnung wie bei Frau K. muss übrigens immer dann gemacht werden, wenn die Erwerbstätigkeit nicht genau auf das Jahresende aufgegeben wird. Häufig ist der beim letzten Arbeitgeber bezahlte AHV-Beitrag für das angefangene Jahr noch gross genug, so dass die versicherte Person für die AHV erst ab dem folgenden Jahr als nichterwerbstätig gilt.

Die Beiträge für Nichterwerbstätige beginnen bei 390 Fr. im Jahr und enden bei 10 100 Fr. Um diesen Betrag zu erreichen, müssen das Vermögen und das kapitalisierte Jahreseinkommen zusammen 4 Mio. Fr. betragen. Zum Beitrag kommt übrigens noch ein Verwaltungskostenzuschlag hinzu, der von Kasse zu Kasse unterschiedlich hoch ist.

Informationsquellen

Nichterwerbstätige, die von keiner AHV-Ausgleichskasse für die Beitragszahlung erfasst sind, sollten sich bei der kantonalen AHV-Ausgleichskasse oder bei der Gemeindezweigstelle ihres Wohnortes melden. Dort erhalten sie ein Merkblatt. Die Kassen sind hinten in den Telefonbüchern aufgeführt.

Wer allenfalls zahlen muss

Erwerbstätig im Sinn der AHV ist, wer in einem Kalenderjahr mindestens neun Monate und mindestens während der Hälfte der normalen Arbeitszeit tätig ist. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird die Beitragspflicht als Nichterwerbstätige(r) geprüft. Erziehungs- und Betreuungsgutschriften befreien nicht von der Beitragspflicht als Nichterwerbstätige.

Für Beiträge als Nichterwerbstätige an die AHV/IV/EO kommen vorwiegend die folgenden Personengruppen in Frage:

- Vorzeitig Pensionierte
- Ehegatten bzw. Ehegattinnen von Pensionierten
- Teilzeitbeschäftigte
- IV-Rentnerinnen und -Rentner
- Studierende
- Tramper
- ausgesteuerte Arbeitslose
- Geschiedene
- Verwitwete

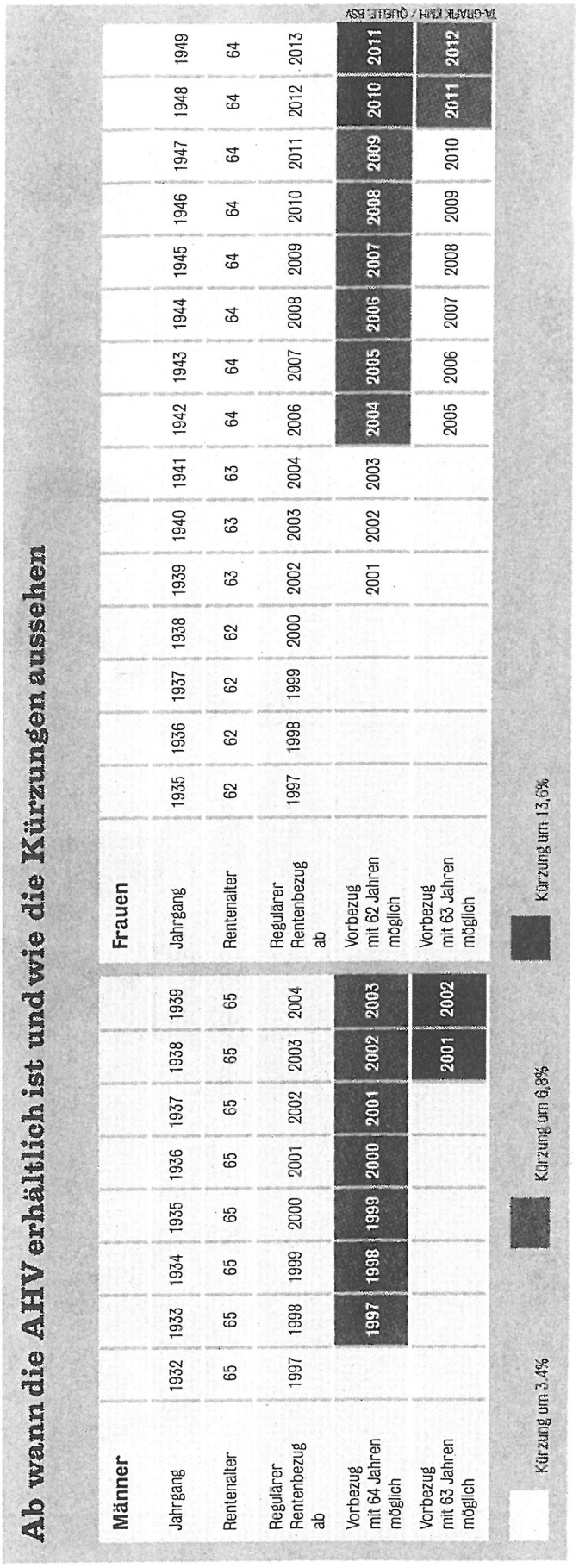

Soll meine Frau die AHV-Rente vorbeziehen?

Leser W. K. fragt weiter, ob es sich für seine Frau lohnen würde, die Rente ein oder zwei Jahre früher zu beziehen. Und ob sie noch eine AHV-Zusatzrente bekommt.

Frau K. ist 1942 geboren und gehört somit zu den ersten Frauen, die erst mit 64 Jahren rentenberechtigt werden. Das wäre im Jahr 2006. Wie die Tabelle zeigt, ist dies auch der erste Frauen-Jahrgang, der die Rente zwei Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter erhalten kann. Der einjährige Vorbezug wird für sie im Jahr 2001 eingeführt. Die Männer können die AHV-Rente bereits jetzt ein Jahr vorbeziehen; ab 2001 sind es dann zwei Jahre.

Lebenslänglich gekürzt

Der Preis, den die Männer dafür zu zahlen haben, ist eine lebenslängliche Kürzung der Rente um 6,8 Prozent pro Jahr. Bei den Frauen gilt bis und mit Jahrgang 1947 eine Übergangsfrist mit einer halben Kürzung von 3,4 Prozent. Ab 2010 sind es nach heutigem Gesetz ebenfalls 6,8 Prozent. Allerdings sollte bis dann die 11. AHV-Revision stehen und eine flexiblere Regelung bringen. Es sind zu diesem Thema auch noch Volksbegehren hängig: einerseits die Initiative von SP und Gewerkschaften für eine Ruhestandsrente und anderseits die Zwillingsinitiative der Grünen Partei, die praktisch das gleiche Ziel verfolgt.

Zurück zu Frau K. Ob sich für sie ein vorzeitiger Rentenbezug lohnt, lässt sich nicht so einfach sagen. Der Entscheid hängt von vielerlei Faktoren ab. Was die finanziellen Auswirkungen anbelangt, so wird ihre Rente pro Monat um maximal 100 Franken gekürzt, wenn sie bereits mit 62 Jahren ausbezahlt wird. Ferner muss die Frau als Nichterwerbstätige AHV-Beiträge bezahlen. Ob ihr die gewonnene Freizeit diesen Preis wert ist, muss sie selber entscheiden.

Leser W. K. möchte schliesslich wissen, ob seine Frau die «geschenkte kleine Rente für Frauen mit einem älteren Mann» noch erhält. Er meint damit die Zusatzrente, die bisher dafür sorgte, dass den Rentnern mit einer noch nicht rentenberechtigten Frau (zwischen 55 und 62 Jahren) die Rente um 30 Prozent erhöht wurde.

Pech für Herr und Frau K.

Diesen Zustupf lässt man mit der 10. AHV-Revision nach einer Übergangsfrist auslaufen, weil er nicht mehr in das Gleichstellungskonzept passt. Das Ehepaar hat Pech: Ausgerechnet der Jahrgang von Frau K. (1942) ist der erste, der keinen Anspruch mehr auf die Zusatzrente hat. *(vth)*

ANGEFRAGT

Bleibt der Besitzstand bei der AHV gewahrt?

Die 10. AHV-Revision sieht ab 2001 ein Splitting für alle früheren Renten vor. Bleibt der Besitzstand gewahrt? Seit langem ist davon nichts mehr zu lesen. – Für uns stellt sich noch eine andere Frage: Die Ehe meines Mannes wurde geschieden, seine geschiedene Frau hat sich wieder verheiratet. Hat sie noch irgendwelche Ansprüche? Beim Splitting auf Beitragsanteile meines Mannes? Beim Ableben meines Mannes auf einen Anteil der Witwenrente? Wir sind alle drei im Rentenalter.

L. M. in Z.

Die früheren Ehepaarrenten werden im Jahr 2001 pauschal in das neue System übergeführt. Dabei werden die Beiträge der Rentnerpaare einfach hälftig geteilt und mit Erziehungsgutschriften ergänzt. Auf ein eigentliches Splitting der individuellen Beiträge wird verzichtet. Aus diesem Vorgehen können Ihnen keine Nachteile erwachsen. Im Gegenteil: Die Ehepaare, die noch nicht die Maximalrente haben, werden der Regel besser fahren.

Wenn Ihr Mann stirbt, bekommt die von ihm geschiedene Frau keine Witwenrente, weil sie sich wieder verheiratet hat. Andernfalls hätte sie unter bestimmten Bedingungen einen Anspruch gehabt. Dadurch wären aber Ihre eigenen Ansprüche nicht geschmälert worden. *(vth)*

BILD LUCIA DEGONDA / REGARDS

Ältere sind nicht benachteiligt.